

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schonungen folgende

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 2 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,93 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 10 cbm pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 30 cbm pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 cbm pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im jeweiligen Abrechnungsjahr zum Stichtag 01. Februar nachgewiesene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage einer Bestätigung der Tierseuchenkasse oder durch eine zeitnah zum Stichtag vorgelegte, nachprüfbare schriftliche Erklärung erbracht werden.

Die Großvieheinheiten (GV) im Sinne dieser Bestimmungen werden wie folgt ermittelt:

Tierart	GV
1. Pferde, 3 Jahre alt und älter	1,00
Pferde unter 3 Jahren, Ponys und Kleinpferde	0,70
2. Rinder über 1 Jahr	1,00
Jungrinder 6 Monate bis 1 Jahr	0,70
Kälber unter 6 Monate	0,25
3. Schafe 1 Jahr und älter	0,10
Schafe unter 1 Jahr	0,05
4. Zuchtschweine	0,30
Mastschweine über 50 kg	0,20
Jungschweine zwischen 20 und 50 kg	0,10
Ferkel	0,05
5. Ziegen	0,15
6. Legehennen pro 100 Tiere	0,15

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 2 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 cbm pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 3 Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks (gemessen in qm Grundstücksfläche, abgerundet auf voll qm), von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich (= weniger 50 %) aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge. Einfriedungsmauern bleiben unberücksichtigt.

Beträgt der Dachüberstand bei Gebäuden bis zu sechzig Zentimeter, gelten die Außenmaße (Gebäudegrundriss) des jeweiligen Gebäudes als überbaute Fläche. Ist der Dachüberstand größer als 60 Zentimeter wird die gesamte Dach-Überstandsfläche dem Gebäudegrundriss hinzu addiert.

(3) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.

Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne (= frostsichere Regenwassernutzungsanlage z.B. für Gartenwasser) gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von dieser Zisterne an die öffentliche Entwässerungsanlage und umfasst die Zisterne einen Stauraum von mindestens 3 cbm, werden die dort eingeleiteten Grundstücksflächen im Rahmen der Gebührenbemessung mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr von 40 v. H. der Fläche berücksichtigt. Der pauschale Abzug wird nur dann für die an die Sammelvorrichtung angeschlossenen Flächen vollständig gewährt, wenn die Sammelvorrichtung einen Stauraum von mindestens 1 cbm je angefangene 50 qm angeschlossene Fläche aufweist. Sind an die Zisterne mehr Flächen angeschlossen, für die kein ausreichender Stauraum im Sinne des Satzes 2 vorhanden ist, werden die überzähligen Flächen voll zur Niederschlagswassergebühr herangezogen.

Wird in der Zisterne Niederschlagswasser für die Verwendung im Haushalts- oder Betriebswasserkreislauf gesammelt und gelangt es somit in einen öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal, wird dieses Niederschlagswasser (Brauchwasser) zum Schmutzwasser im Sinne des § 2, für das zusätzlich eine pauschale Schmutzwassergebühr nach § 2 Abs. 2 Satz 4 (10 cbm pro Person/Jahr) berechnet wird.

(5) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen (1) bis (4) maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt. Die Gemeinde behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen, oder die gesamte Grundstücksfläche als Bemessungsgrundlage in Ansatz bringen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,35 Euro pro qm pro Jahr**.

§ 4

Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer i. S. d. § 2 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 25 v. H. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 5

Gebührenzuschläge

Für Abwässer i. S. d. § 2 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals

a) mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung, wenn zu diesem Zeitpunkt der

- Gebührentatbestand bereits erfüllt ist,
 b) wenn diese Satzung bereits in Kraft getreten ist, mit dem ersten Tag des Folgemonats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.

In der Folgezeit entsteht die Niederschlagswassergebühr am ersten Tag (1. Januar) des jeweiligen Veranlagungszeitraumes.

Änderungen der in § 3 genannten Grundstücksverhältnisse oder der in § 7 definierten Gebührenschuldner werden mit dem Beginn eines jeden Folgemonats in Höhe eines Jahresbruchteils (1/12) der Jahresgebührenschild berücksichtigt.

§ 7 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Für die Schmutzwassergebühr gilt:
 a) Die Schmutzwassergebühr wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
 b) Auf die Gebührenschild sind am 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 4/5 der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (2) Für die Niederschlagswassergebühr gilt:
 a) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid für den ersten Veranlagungszeitraum, je nach Entstehen der Gebührenschild (§ 6) nach dem vollen Kalenderjahr oder anteilig nach Monaten, festgesetzt.
 b) Die Gemeinde kann im Gebührenbescheid festlegen, dass die Jahres-Niederschlagswassergebühr in den nachfolgenden Veranlagungszeiträumen (Kalenderjahren) ohne weiteren Gebührenbescheid zur Zahlung fällig wird, soweit sich an den Gebühren bestimmenden Faktoren oder an den Grundstücksverhältnissen nichts ändert.

- c) Die Niederschlagswassergebühr ist am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. in Höhe von jeweils einem viertel der festgesetzten Jahresgebühr zur Zahlung fällig,
- d) Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die zeitanteilig nach Monaten berechnete Jahres-Gebührensschuld zu gleichen Anteilen auf die verbleibenden jährlichen Fälligkeitstermine nach Buchst. c) verteilt und erhoben.
- e) Beträgt die festgesetzte jährliche Niederschlagswassergebühr weniger als 25.00 Euro, ist sie jährlich in einem Betrag am 15.05. zur Zahlung fällig.
- f) Die Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr tritt nach Maßgabe der Buchstaben c), d) und e) ein, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des die Jahresgebühr festsetzenden oder ändernden Gebührenbescheides.

§ 9

Pflichten der Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, zur Feststellung und Überprüfung der Gebührenbemessungsgrundlagen die Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Einsichten zu nehmen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dies zu dulden.
- (3) Einen Eigentumswechsel und den Zeitpunkt der Änderung hat der bisherige Gebührenschuldner der Gemeinde umgehend, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eintritt der Rechtsänderung im Grundbuch schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen und nachzuweisen. Dies gilt entsprechend für sonstige Gebührenschuldner nach § 7.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2009 außer Kraft.